

Bestandsaufnahme zu Standards und Richtlinien bei Investitions- und Sanierungsmaßnahmen

Bestandsaufnahme durch:	Seite:
Feuerwehr (Amt 37)	1
Amt für Immobilienmanagement (Amt 23)	13
Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM)	19
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung (Amt 61)	21
Tiefbauamt (Amt 66)	23
Amt für Schule und Weiterbildung (Amt 40)	25
Kulturamt (Amt 41)	29
Stadtbücherei (Amt 42)	31
Stadtmuseum (Amt 45)	33
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (Amt 51)	35
Sportamt (Amt 52)	37
Amt für Grünflächen und Umweltschutz (Amt 67)	39
Koordinierungsstelle für Migration und Interkulturelle Angelegenheiten (V/MIA)	41

- 1) Frage: **Finden in Ihrem Amt bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen statt, oder werden solche Maßnahmen durch Ihr Amt angestoßen?**

Ja. Aktuell in Planung befindlich sind mehrere Feuerwehrgerätehäuser, für die nachfolgend die Planungsstandards beschrieben werden. Weiterhin ist der Neubau der Feuerwache 3 in den Haushaltsjahren 2015 - 2017 angesetzt, deren bauliche Details jedoch erst im Rahmen der zukünftigen Vorplanung erhoben werden. Somit wird nachfolgend nur auf die Baumaßnahmen zu Feuerwehrgerätehäusern eingegangen. Zu den grundsätzlichen strategischen Rahmenbedingungen der Feuerwehr, unter deren Berücksichtigung Gebäude der Feuerwehr geplant werden sollten, wird auf die Anlage 1 verwiesen.

- 2) Frage: **Gibt es in Ihrem Amt Standards / Richtlinien für bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen (z. B. in Form von gesetzlichen Vorgaben)?**

Für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern gilt die DIN 14092. Diese beschreibt die Größe und Ausstattung von Fahrzeughallen, Umkleideräumen und weiteren Funktionsräumen. Dabei spiegelt diese DIN in zahlreichen Bereichen die Regelungen der spezifischen Arbeitsschutzanforderungen wieder, hierbei insbesondere die Anforderungen der GUV-I 8554 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ sowie der Arbeitsstättenverordnung und von Arbeitsstättenrichtlinien.

- 3) Frage: **Welche Standards / Richtlinien gibt es in Ihrem Amt, die kommunal beeinflussbar sind, das heißt, die durch Änderung der Verwaltungspraxis oder durch politischen Beschluss veränderbar sind?**

Gegenüber den Anforderungen der DIN 14092 wird in Münster bislang bei allen Nachkriegsbauten von Feuerwehrgerätehäusern zusätzlich eine Geräewartwohnung realisiert.

- 4) Frage: **Welche Gründe sprachen dafür, die unter 3) genannten Standards / Richtlinien einzuführen bzw. in der bisherigen Qualität aufrecht zu erhalten?**

Die Geräewartwohnungen dienen der Stadt Münster zur Umsetzung spezifischer feuerwehrtaktisch-funktionaler Ziele, die in der Anlage 2 zusammenfassend dargestellt sind.

- 5) Frage: **Bitte stellen Sie das konkrete, fachlich noch vertretbare Veränderungspotenzial bei den oben genannten Standards / Richtlinien dar!**

Die Anforderungen der DIN 14092 sind beeinflussbar nur in den Einzelbereichen, die nicht Unfallverhütungs-relevant sind und die erforderlichen Grundfunktionen des Gebäudes weiterhin aufrecht erhalten. Diese Einschätzung wird unterstrichen von den übereinstimmenden Vorgaben der Unfallkasse sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit, die wesentliche Anforderungen der DIN 14092, darunter auch die Flächenanforderungen für Fahrzeughallen und Umkleideräume für nicht disponibel ansehen.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Verwaltung in den nicht Unfallverhütungs-relevanten Bereichen bereits bei den bislang schon errichteten Gebäuden Reduktionen gegenüber der DIN 14092 vorgenommen hat. Die Einzelpositionen hierzu sowie weitere Reduktionspotenziale wurden in der Anlage 3 grau hinterlegt.

6) Frage: **Welche Bürger-/Kundenwirkung geht mit dem unter 5) beschriebenen Veränderungspotenzial einher?**

Die Reduktion der Standards von Feuerwehrgerätehäusern gemäß Frage 5) hat direkt zur Folge, dass kompensatorische Maßnahmen durch zusätzliche ehrenamtliche Arbeiten der Löschzugmitglieder erforderlich werden. Diese zusätzlichen Arbeitszeiteinheiten erfordern ein noch weiter gehendes ehrenamtliches Engagement. Beispiele:

- Suche geeigneter Übungsobjekte, Übungsorganisation und Fahrzeiten bei Entfall der Übungsfläche am Feuerwehrgerätehaus
- Aufwändigere Reinigung von Hallenböden in Estrichausführung gegenüber (teurerem) Spaltklinker
- Die Vollreinigung eines Fahrzeuges im Winter erfordert zunächst die Fahrt zu einer Waschhalle an einer Wache der Berufsfeuerwehr (an Feuerwehrgerätehäusern sind Waschplätze schon bisher lediglich als offene Plätze vor den Hallen ausgeführt).

Die kommunale Pflichtaufgabe des Feuerschutzes ist auf die Mitwirkung der Freiwilligen Feuerwehr zwingend angewiesen; die Kompensation dieser Leistungen, insbesondere der Einhaltung der Hilfsfristen durch die dezentralen Standorte der Freiwilligen Feuerwehr, kann mit verhältnismäßigen Mitteln durch eine Aufstockung der Standorte und des Personals der Berufsfeuerwehr nicht kompensiert werden.

Die Motivation der Löschzugmitglieder für eine dauerhafte ehrenamtliche Mitwirkung für die Stadt Münster ist daher nicht nur von besonderer Bedeutung, sondern unabdingbar. Hierbei stellt seit je her die Identifizierung der ehrenamtlichen Kameradinnen und Kameraden mit „Ihrem“ Standort und Feuerwehrgerätehaus eine wichtige Basis der Motivation dar. Daher sind neben den grundlegenden Funktionsanforderungen der Feuerwehrgerätehäuser auch die baulichen Standards, die Benutzerfreundlichkeit und der Gesamteindruck „ihres“ Gebäudes von Belang. Die Bedeutung angemessener Feuerwehrgerätehäuser unter diesem Aspekt findet explizite Erwähnung auch in der „Vorlage V0604/2012 Förderung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Münster“.

7) Frage: **Sind andere städtischen Ämter / Einrichtungen von einer Standardveränderung betroffen und wenn ja, welche?**

-

Anlage 1

zu den „Standards und Richtlinien bei Investitions- und Sanierungsmaßnahmen im Amt 37“

Rahmenbedingungen zu geplanten Baumaßnahmen der Feuerwehr

(Inhalt gemäß Schreiben vom 17.8.2012 an Amt 23 zum Thema „Flächenreduktion“)

1. Flächenbedarfe an Gebäuden der Feuerwehr resultieren in erster Linie aus geänderten Baumaßen (insbesondere der Höhe) von Fahrzeugen, aus erweiterten Personalstärken der Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Beachtung von Unfallverhütungsvorschriften.
Bei einem im Kern unveränderten Leistungsspektrum haben sich die Maße der Einsatzfahrzeuge, die auf Standard-Fahrgestellen für den gewerblichen Bereich aufgebaut werden, aufgrund allgemeiner technischer Entwicklungen (Leistungsvermögen, Sicherheit, Abgasreinigung) ständig vergrößert. Konsequenterweise mussten auch die Normmaße für Einstellplätze von Feuerwehrfahrzeugen dieser Entwicklung angepasst werden. Als Folge daraus ergibt sich ein größerer Flächenbedarf, der nur kompensiert werden könnte, wenn das Leistungsspektrum der Feuerwehr (gegenüber dem Stand von 1970) reduziert wird. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrags und der ständig steigenden Anforderungen an die Feuerwehr nicht zu vertreten, wie nachfolgend weiter ausgeführt wird.
Hinweis: Die Feuerwehr Münster versucht durch ihre Mitwirkung in Normenausschüssen der tendenziellen Ausweitung von Fahrzeugmaßen entgegenzuwirken. Dies nicht primär vor dem Hintergrund der Stellplatzgrößen, sondern mit Blick auf die Problematik des ruhenden Verkehrs in verdichteten Innenstadtbereichen.
2. Die geänderten gesellschaftlichen Strukturen haben dazu geführt, dass die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nicht mehr überwiegend am Wohnort arbeiten und als Folge dessen auch während der Tagesstunden für Einsätze nicht mehr verfügbar sind. Um die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr weiterhin gewährleisten zu können, musste die früher ausreichende Personalreserve von 200 % Mitte der 90er Jahre auf 300 % erhöht werden. D. h., bei einem taktischen Bedarf von 9 Einsatzkräften reicht die früher übliche Gesamtstärke von 27 Einsatzkräften je Löschzug nicht mehr aus, um zu jeder Tages- und Nachtzeit 9 Einsatzkräfte sicher verfügbar zu haben. Seit Mitte der 90er Jahre wurde daher in Münster die Sollstärke eines Löschzuges der Freiwilligen Feuerwehr von 27 auf 36 Einsatzkräfte erhöht. Der Großteil der jetzt zur Sanierung bzw. zum Neubau anstehenden Feuerwehr-Gerätehäuser wurde in den 50er und 60er Jahren aber für eine Personalstärke von 27 Einsatzkräften (oder weniger) konzipiert. Ferner stammen die jetzt zur Sanierung bzw. zum Neubau anstehenden Feuerwehr-Gerätehäuser aus einer Zeit, in der weibliche Einsatzkräfte nicht

berücksichtigt wurden. Jugendfeuerwehren waren damals unbekannt und für die Generierung von Nachwuchs nicht erforderlich.

Um die Pflichtaufgabe der Gemeinde, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten, erfüllen zu können, sind daher Feuerwehr-Gerätehäuser erforderlich, die auf eine Mitgliederstärke von 40 aktiven Einsatzkräften (Sollstärke 36 +/- 10 %) zuzüglich der Jugendfeuerwehr ausgelegt sind. Hierbei ist ein Anteil weiblicher Einsatzkräfte von mind. 10 % zu berücksichtigen.

Die erhöhten Mitgliederzahlen haben auch Auswirkungen auf die Außenflächen, z.B. bei der Bereitstellung von Parkplätzen.

3. Das Spektrum der Aufgaben und Anforderungen an eine Feuerwehr wächst ständig:

- o Der technische Fortschritt bringt auch im Bereich der Gefahrenabwehr zahlreiche neue Aufgabenstellungen mit sich, z.B. in den Bereichen Energieerzeugung, Energiespeicherung, Antriebssysteme, Biotechnologie sowie Ver- und Entsorgung. Hinzu kommen Erwartungen des Umweltschutzes, wie z.B. die Löschwasser-Rückhaltung bei Objekten mit Gefahrstoffen.

Aufgrund nachhaltiger Bauweisen und Maßnahmen der Wärmedämmung bei gleichzeitiger Verdichtung von Elektroinstallationen in Gebäuden sind die Brandrisiken tendenziell eher gestiegen. Daraus folgt die Notwendigkeit einer immer höheren Spezialisierung und die Diversifizierung der Feuerwehr in den einzelnen Aufgabenbereichen der Gefahrenabwehr.

- o Als Folge von Extremwetterlagen nimmt die Zahl der Einsatzfälle zu, in denen zeitgleich sehr viele Bürgerinnen und Bürger in Notlagen geraten oder sich in solchen sehen und um Hilfe ersuchen. Die Häufigkeit von Einsatzsituationen, in denen zahlreiche Einsatzkräfte parallel eingesetzt werden müssen, nimmt tendenziell zu. Da seltene Einsatzereignisse auf Grund der Personalkosten nicht mit Einsatzkräften der Berufsfeuerwehr abgearbeitet werden können bzw. sollen, besteht tendenziell die Notwendigkeit, das System der ehrenamtlichen Gefahrenabwehr weiter auszubauen.

- o Alle staatlichen Ebenen arbeiten an einer Anpassung des Zivil- und Katastrophenschutzes an die neue – asymmetrische – Bedrohungslage in Deutschland. Dies führt zu neuen Aufgabenstellungen bzw. zur Ausweitung bestehender Aufgabenstellungen seitens des Bundes sowie des Landes NRW, die von den Kommunen (hier Stadt Münster als untere Katastrophenschutzbehörde) umzusetzen sind. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Einsatzkonzepte zur Dekontamination von Personen sowie zur Versorgung von Patienten bei einem Massenanfall von Verletzten zu nennen.

In diesem Zusammenhang wurden auch der Feuerwehr Münster Spezialgeräte zur Verfügung gestellt, die zwar eine Bereicherung auch der kommunalen Gefahrenabwehr darstellen, gleichwohl aber durch die Stadt Münster einsatzbereit vorgehalten und somit in Liegenschaften der Feuerwehr eingestellt werden müssen. Dieser Trend wird sich absehbar nicht umkehren, sondern eher eine Intensivierung erfahren.

Mit Blick in die Zukunft sind daher bei Neubaumaßnahmen bereits potenzielle Flächenerweiterungen, insbesondere im Bereich der Fahrzeugeinstellplätze, vorzusehen.

4. Die demographische Entwicklung der Bevölkerung führt zu einem Anstieg des Bedarfs an Notfallversorgung. Die älter werdende Bevölkerung führt - bei gleichzeitiger Vereinzelung und Vereinsamung - tendenziell zu einem höheren Einsatzaufkommen, insbesondere im Bereich Rettungsdienst.
Parallel zum steigenden Einsatzaufkommen reduziert sich auf Grund der demographischen Entwicklung unserer Gesellschaft das Potenzial an jungen Menschen, die für die Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung stehen. Daraus resultiert, dass alle Städte die Mitwirkung und Dienstleistung in der Freiwilligen Feuerwehr besonders attraktiv gestalten müssen, um gegenüber anderen Freizeitangeboten bestehen zu können. Für die Stadt Münster mit ihrer hohen Lebens- und Freizeitqualität gilt dies in besonderem Maße.
5. Die Dienstleistungen „Brandschutz“, „Technische Hilfeleistung“, „Katastrophenschutz“ und „Rettungsdienst“ werden von Jahr zu Jahr in stärkerem Maße durch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Münster in Anspruch genommen. Die Einsatzzahlen steigen stetig. Alle Prognosen von Seiten der Behörden, der Naturwissenschaftler, der Soziologen sowie der Versicherungswirtschaft weisen eine Verstärkung dieses Trends aus.
Vor dem Hintergrund, dass die Gefahrenabwehr eine der elementaren kommunalen Pflichtaufgaben zur Daseinsvorsorge gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern darstellt, ist eine Reduktion von Flächen im Bereich der Feuerwehr unrealistisch.
6. Bei Planung, Errichtung und insbesondere Betrieb von Feuerwachen bzw. Feuerwehr-Gerätehäusern sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, die Gesetzescharakter haben. Auch bei unverändertem Leistungsspektrum der Feuerwehr bedingt die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften bei Neu- oder Umbaumaßnahmen eine Flächenerweiterung.
So darf der in Münster bislang umgesetzte Standard, die Schutzkleidung Platz sparend in der Fahrzeughalle zu lagern, nicht fortgeführt werden. Auch unter Beachtung der schwarz/weiß-Trennung zur Verhinderung einer Kontaminationsverschleppung sind zukünftig separate Umkleidebereiche vorzusehen. Flächenreduzierungen sind auch unter diesem Aspekt unrealistisch.
7. Mit Blick auf die Nutzungsdauer von ca. 80 Jahren (gem. NKF-Abschreibungstabelle der Stadt Münster) für Feuerwachen und Feuerwehr-Gerätehäuser sowie einem Wiederbeschaffungszyklus von 20 Jahren für Feuerwehrfahrzeuge, sind bei Neuplanungen von Feuerwachen und Feuerwehr-Gerätehäusern die Erkenntnisse der letzten 50 Jahre zu extrapolieren und auf zukünftige Planungen zu projizieren. Danach kennzeichnen die derzeit formulierten Bedarfe eher die untere Grenze dessen, was zur Aufrechterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr mittel- bis langfristig erforderlich werden wird.

Anlage 2

zu den „Standards und Richtlinien bei Investitions- und Sanierungsmaßnahmen im Amt 37“

Bedarf von Wohnungen für Gerätewarte in Feuerwehr-Gerätehäusern

Der Bedarf einer Gerätewartwohnung in einem Feuerwehr-Gerätehaus ergibt sich aus Sicht der Feuerwehr auf Grund folgender Aspekte:

1. Zur Gewährleistung der steten Einsatzbereitschaft der Einsatzfahrzeuge sowie der Einsatzgerätschaften wird in jedem Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr ein ehrenamtliches Mitglied mit der Funktion des Gerätewartes betraut. In Verbindung mit einer Wohnung im Feuerwehr-Gerätehaus ist dem Gerätewart bzw. der Gerätewartin eine nahezu tägliche Kontrolle des Fahrzeugparks möglich, ohne dass hierfür besondere Aufwendungen durch Wegezeiten und Wegekosten entstehen. Insbesondere aber liegt der Nutzen auf Seiten der Stadt Münster als Gefahrenabwehrbehörde, da sich aus der intensiven Kontrolle eine hohe Verfügbarkeit der Einsatzfahrzeuge ergibt.
2. Durch den Gerätewart erfolgt indirekt auch eine Aufsicht der gesamten Liegenschaft mit ihren hohen Werten. Das Feuerwehr-Gerätehaus sowie der Fahrzeugpark eines Löschzuges stellen insgesamt einen Wert von ca. 2 Mio. Euro dar.
Vor dem Hintergrund, dass bundesweit zunehmend Einbrüche und Vandalismus in Feuerwehr-Gerätehäusern bzw. an dem dort eingestellten Fahrzeugpark festzustellen sind - allein in den ersten drei Quartalen 2012 sind mindestens 18 Einbrüche in Feuerwehrgerätehäuser in Deutschland bekannt - gewinnt eine „Bewachung“ zunehmend an Bedeutung. Dabei dient das Beaufsichtigen der Liegenschaft nicht nur dem Schutz der Werte, sondern vor allem der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.
3. Durch den im Feuerwehr-Gerätehaus wohnenden Gerätewart ist im Alarmierungsfall eine zeitliche Optimierung der Abläufe gewährleistet. Bei einem Einsatz wird das Feuerwehr-Gerätehaus durch den Gerätewart aufgeschlossen, geöffnet und beleuchtet. Der Gerätewart hat auf Grund seines zeitlichen Vorlaufes Gelegenheit, Einsatzadresse und Einsatzauftrag für die nachfolgenden Einsatzkräfte zu dokumentieren (Faxkopie für Folgefahrzeuge). Er kann ferner das erste Einsatzfahrzeug starten (Druckaufbau für den Bremskreislauf, Warmlaufen des Motors) und ist auch i.d.R. Maschinist (Fahrer) des ersten ausrückenden Einsatzfahrzeuges.

Insgesamt kann das Ausrücken eines Löschzuges durch diese vorbereitenden Maßnahmen um ein bis zwei Minuten beschleunigt werden. Bezogen auf die Hilfsfrist von insgesamt maximal acht Minuten zwischen dem Auslösen des Alarms und dem Eintreffen an der Einsatzstelle bedeutet dieser Zeitgewinn eine Verbesserung dieses Qualitätskriteriums der Stadt Münster von bis zu 25 %!

Da die Stadt Münster die Schaffung von Wohnraum auch als kommunale Aufgabe begreift und über ein Tochterunternehmen aktiv Wohnraum erstellen lässt, stellt die Bereitstellung von Wohnungen für die Gerätewarte an Feuerwehr-Gerätehäusern eine wirkungsvolle Möglichkeit dar, die Schaffung von Wohnraum mit einem Mehrwert für eine städtische Pflichtaufgabe zu verbinden, die für die Bürgerinnen und Bürger zu einer Verbesserung des Schutzniveaus führt.

Vor dem Hintergrund der mehrfachen Synergien, die sich aus der Bereitstellung von Wohnungen für Feuerwehr-Gerätewarte ergeben, sollte an diesem Konzept, das die Stadt Münster bislang für alle nach dem Krieg erstellten Neubauten realisiert hat, festgehalten werden.

Anlage 3

zu den „Standards und Richtlinien bei Investitions- und Sanierungsmaßnahmen im Amt 37“

Mindeststandards für Neubauten von Feuerwehrgerätehäusern

Raum / Funktionsbereich	Funktionale Anforderungen DIN 14092	Bemerkungen	Kostenreduzierende Maßnahmen
Fahrzeughalle / Stellplatzgröße	Stellplatzgröße 2	Maße 12,50 m x 4,50 m, zzgl. seitlicher Sicherheitsabstände von 0,5m. Flächenansatz: (3 x 4,5m + 2 x 0,5 m) x 12,5 m = 181 qm + 1 qm (Drucker, Ladestationen) + 3 qm Stiefelwäsche = <u>185 qm</u>	Die Anforderung an die Stellplatzgröße wurde von Kat. 3 nach alter Norm auf Kat. 2 nach aktueller Norm DIN 14092 reduziert. Damit werden die bei bisherigen Planungen verwendeten Torhöhen von 4 m beibehalten, neu wären 4,5 m erforderlich. Als Funktionseinschränkung ergibt sich, dass in den Hallen dauerhaft ein Absatteln von Abrollbehältern nicht möglich sein wird. Nach heutiger Planung kann auf diese Funktion verzichtet werden, da Abrollbehälter in Münster nur bei der Berufsfeuerwehr vorgehalten werden.
	Tore		Gegenüber den bisher verwendeten massiven Stahl-Falttoren sind günstigere, weniger stabilere Aluminium-Falttore möglich, die auch für den Erweiterungsbau an Feuerwache 1 zum Einbau kommen sollen. Eine weitere Kostenreduktion kann sich durch Sektionaltore ergeben, die allerdings auch funktionale Einschränkungen mit sich bringen.
	Optionsfläche für eine vierte Fahrzeughalle	Diese bauliche Erweiterungsmöglichkeit ergibt sich aus der Notwendigkeit einer nachhaltigen Gebäudeplanung und -nutzung bei derzeit stetig steigenden Aufgabenspektren der Feuerwehr (z.B. Zuweisungen von Zusatzaufgaben durch die Bezirksregierung im Bereich des Massenanfalls von Verletzten, der Dekontamination, der Einsatzführung und der überörtlichen Kräftebereitstellung). Diese	

		Erweiterungsoption ist auch Bestandteil der DIN 14092.	
Wasch- halle		Entfällt bei der Freiwilligen Feuerwehr.	Waschplatz vor der Fahrzeughalle anstelle einer Waschkabine (nur bei der Berufsfeuerwehr vorhanden).
Ölabscheider			Die Wartung der derzeit an den Gerätehäusern eingebauten Ölabscheider zeigen, dass jeweils nur sehr geringe Ölmengen zurückgehalten werden, die z.T. kaum messbar sind. Angeregt wird eine Prüfung der Dimensionierung im Sinne einer Reduzierung der Rückhaltekapazitäten.
Umkleideräume	1,2 qm / Nutzer	Für die zukünftigen Löschzugstärken ist die Vorhaltung von Umkleidemöglichkeiten für 50 Herren (incl. 10 x Jugendfeuerwehr; 50 x 1,2 qm = 60 qm) und 10 Damen (incl. Jugendfeuerwehr; 10 x 1,2 qm = 12 qm) erforderlich. Nach derzeitiger Planung stehen damit ausreichend Spinde für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Züge zur Verfügung. Besonderer Wert bei der Planung der Umkleideräume ist auf eine ausreichende Belüftung zu legen. Es ist zwingend erforderlich, dass anhaftender Brandrauch sowie Gefahrstoffe ausdünsten können und über eine ausreichende Lüftung entsprechend der Empfehlung des Amtes 23 abgeführt werden können.	
Trocknungsraum	Min. 6 qm		Ein separater Trocknungsraum entfällt, eingegliedert in den Umkleideraum.
Sanitäranlagen	Mindeststandards nach Bedarf	Für die Größenverhältnisse in Münster min. erforderlich: Herren: 1 WC, 2 Urinale, 2 Waschbecken, 2 Duschen. Damen: 1 WC, 1 Waschbecken, 1 Dusche.	

Schulungsraum	1,5 qm / Nutzer	Max. Nutzerzahl 50 x 1,5 qm = 60 qm. Dieser Raumbedarf entspricht den Rückmeldungen der Löschzüge zu den realen Anforderungen. Die derzeit angesetzten 40 qm befriedigen nicht den aus der Praxis heraus erforderlichen Raumbedarf.	
Jugendraum	20 qm		
Lehrmittelraum	Min. 6 qm		
Bereitstellungsraum	Min. 15 qm		Entfällt als separater Raum, Nutzung des Schulungsraumes hierfür.
Küche	Min. 8 qm	Aufgrund der praktischen Erfahrung in Münster sind min. 10 qm zwingend erforderlich.	
Verwaltung / Büro	15 qm	Durch die zusätzlichen nebenstehenden Nutzungen ist eine Größe von 20 qm empfehlenswert.	Der Raum dient gleichzeitig als Besprechungsraum sowie als „Schaltzentrale“ einer Abschnittsführungsstelle (Funk- und Kommunikationsraum).
Funk- / Telekommunikationsraum	Min. 12 qm		Entfall als separater Raum. Nutzung des Löschzugführerbüros.
Besprechungsraum	Min. 15 qm		Entfall als separater Raum. Nutzung des Löschzugführerbüros.
Sonstige Räume, allgemeine Werkstatt		Weitere Räume können nach DIN 14092 individuell zusätzlich geplant werden (z.B. Instandsetzung von feuerwehrtechnischem Material, Räume gem. Zusatzaufgaben)	Entfällt. Instandhaltungsarbeiten werden zentral bei der Berufsfeuerwehr durchgeführt.

Lager	Größe entsprechend der Nutzung, min. 12 qm	Für das Lager ergibt sich unter Einbeziehung aller nachfolgend genannten Bedarfe eine Gesamtfläche von min. 45 qm.	Die gesamte Lagerkapazität wird in einem Lagerraum realisiert. Gegenüber der alten Norm 14092 ergibt sich eine Reduzierung um 20 qm.
Raum für Sondermessgeräte	Größe entsprechend der Nutzung		Entfällt, integriert in ein gemeinsames Lager
Treibstoff-lagerraum	Größe entsprechend der Nutzung		Entfällt, integriert in ein gemeinsames Lager
Putzmittelraum	Min. 4. qm		Entfällt, integriert in ein gemeinsames Lager
Geräte-raum für Waschgerät	Min. 6 qm		Entfällt, integriert in ein gemeinsames Lager
Eisen-/Holz-lagerraum	Größe entsprechend der Nutzung		Entfällt, integriert in ein gemeinsames Lager
Feuerwehrturm, Atemschutzwerkstatt, Schutzzeugpflege, Schlauchpflege, Ruhe-raum, Kleiderkammer, Erste-Hilfe-Raum, Werkstatt		In Münster ausschließlich bei der Berufsfeuerwehr vorgehalten	Entfällt

Parkplätze	Parkplätze sind für alle Funktionsplätze in den Löschfahrzeugen vorzusehen.	Dies entspricht bei einem typischen Feuerwehrgerätehaus in Münster $9 + 9 + 6 = 24$ Parkplätze.	Die für die Erweiterungsoption (4. Fahrzeughalle) erforderlichen weiteren 9 Parkplätze sollen baulich nicht zwingend realisiert werden.
Übungsfläche			Bei der Ermittlung der Übungsfläche können die Aufstellflächen vor den Toren mit berücksichtigt werden. Die Übungsfläche insgesamt ist nur im Einzelfall bei zwingenden Standortbedingten Rahmenbedingungen disponibel.
Raumtemperatur / Wärmedämmung		Die Mindesttemperatur in den Umkleiden muss - zumindest zum Zeitpunkt des Einsatzendes - bei 22 °C liegen. In den Umkleiderräumen muss die Lüftung so dimensioniert werden, dass durchnässte „schwere“ Einsatzkleidung zügig trocknen kann. Temperatur in der Fahrzeughalle (Wintertauglichkeit, eingelagerte Materialien): min. 7 °C.	Die Absenkung der Bereitschaftstemperatur, verbunden mit einer intelligenten Steuerung und zeitnahen Erreichung der Normtemperaturen für Umkleiden und Aufenthaltsräume, ist möglich. Auslösung manuell sowie mit potenzialfreier Auslösemöglichkeit (Alarmsteuerung). Ausführung entsprechend den Empfehlungen des Amtes 23. Eine Reduktion des Wärmedämmungsstandards gegenüber den Gebäudeleitlinien ist möglich.
Notstrom-einspeisung			Kein separater Raum mit Notstromgenerator, Einspeisung durch externe Geräte.
Haustechnik	Größe nach den örtlichen Anforderungen		
Gerätewart-wohnung	4 ZKBB	Die Vorgaben für die Gerätewartwohnung wurden seinerzeit gemeinsam von den Ämtern 37 und 23 entwickelt, um für eine Familie mit 2 Kindern eine dauerhafte Nutzung / Belegung der Wohnung zu erreichen.	

Legende

Grau hinterlegt sind kommunal beeinflussbare Einsparpotenziale gegenüber der DIN.

1) Frage: **Finden in Ihrem Amt bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen statt, oder werden solche Maßnahmen durch Ihr Amt angestoßen?**

Ja.

2) Frage: **Gibt es in Ihrem Amt Standards / Richtlinien für bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen (z. B. in Form von gesetzlichen Vorgaben)?**

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen gesetzlichen Standards, Richtlinien, kommunale Richtlinien sowie freiwillige Standards für kommunale Investitions- und Sanierungsmaßnahmen zusammengefasst:

1) Gesetzliche Standards	Bemerkung
Baugesetzbuch (BauGB)	Baugesetzbuch
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
Landesbauordnung (BauO NRW)	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
Sonderbauverordnung (SBauVO)	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Versammlungsstätten, Beherbergungsstätten, Verkaufsstätten, Hochhäuser, Garagen, Betriebsräume für elektrische Anlagen)
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	Verordnung über Arbeitsstätten
Eingeführte Technische Baubestimmungen (DIN-Normen)	Technische Baubestimmungen enthalten technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile
Energieeinsparverordnung (EnEV)	Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien
Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)	
Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)	
Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)	
2) Richtlinien	
allgemein anerkannte Regeln der Technik	Technische Regeln oder auch Technik Klauseln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten
Stand der Technik	
DGUV-Vorschriften	Vorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
3) kommunale Richtlinien	
3.1 Gebäudeleitlinien	Ziele sind 1. Nachhaltigkeit 2. Bedarfsgerechtigkeit 3. Architektur 4. Klimaschutz 5. Gesundheit und Behaglichkeit 6. Bestandsoptimierung Handlungsempfehlungen (Auszüge) zu 1. Gebäudeplanung • Kompakte Bauweise • Optimiertes Verhältnis NF/NGF bzw. BGF • Optimierung hinsichtlich Folgekosten

	• Berücksichtigung von architektonischen, stadtgestalterischen ggf. denkmalpflegerischen und ortsbildprägenden Kriterien 2. Planungsgrundsätze • Autarke, flexible und multifunktionale Nutzung von Räumen, Raumgruppen, Gebäudeteilen oder Gebäuden • Gute Innenraumlufthygiene • Natürliche Be- und Entlüftung von Räumen außerhalb der Heizperiode • Verwendung gesundheitlich unbedenklicher Baustoffe • Konstruktive Maßnahmen vor technisch unterstützten Maßnahmen • Nachrüstbarkeit von Flachdächern für Photovoltaikanlagen • Berücksichtigung vorhandener architektonischer Gebäudesubstanz hinsichtlich Gestaltung, Materialien, Gebäudeausrichtung und Gebäudegeometrie • Durchführung von Architektenwettbewerben bei größeren Maßnahmen 3. baulicher Wärmeschutz • Neubau < 250 m² : ≤30 kWh/m² (BGF) • Neubau > 250 m² : ≤20 kWh/m² (BGF) • Mindestwerte für Bauteile (Neubau) • Mindestwerte für Einzelbauteile (Sanierung) • Umfassende Gebäudesanierung <70 kWh/m² (BGF) • Umfassende Gebäudesanierung incl. TGA < 50kWh/m²a • Mindestforderung für Sonderfälle 4. Technische Gebäudeausrüstung • Elektroversorgung: Wirtschaftlichkeitsvergleich für Einspeisung • Beleuchtung (nach EN 12464): - max. 2W/m²/100 Lux für Büros, Unterrichtsräume, Gruppenräume - Grundsätzlich Standardleuchten - Wirkungsgrad der Leuchten min. 70% - Beleuchtung dimmbar über Tageslichtsensor und Präsenzmelder - Energiesparende Leuchtmittel • Wärmeversorgung unter Berücksichtigung wirtschaftlich sinnvollen energiesparenden Konzepten • Warmwasserversorgung - größere Zapfmengen : zentrale Warmwasserbereitung - kleine Zapfmengen : dezentrale Durchlauferhitzer - Büro- und Verwaltungsgebäude: kein Warmwasser - Kita- und Schulen bei Zahnpflege : Warmwasser • Lüftung - Zielwert CO₂ Konzentration: < 1.000 ppm - Maximalwert CO₂ Konzentration: < 1.500 ppm - Lüftungsanlagen nur für Sonderräume • Regelungstechnik - Aufschaltung von Anlagen auf Intranetserver im Stadthaus 3 5. Gebäudebetrieb • Heizperiode 1.10 – 30.05. • Kein Betrieb privater elektrischer Heizgeräte • Steuerung von Geräten mit festen Bedarfszeiten über Zeitschaltuhren • Anschaffung von individuellen Beleuchtungsanlagen nur in Absprache mit dem Amt für Immobilienmanagement • Brauchwassertemperatur max. 60 ° • Vorgabe von Sollwerten für Raumtemperaturen und Nennbeleuchtungsstärken (Städtetag bzw. DIN EN 12464 -1) 6. Barrierefreiheit • Ziel: Öffentliche Gebäude barrierefrei hinsichtlich - Erschließung - Zugänglichkeit - Erschließungssysteme innerhalb des Gebäudes - sanitäre Anlagen
--	--

	- Technische Ausstattung zur Verfügung stellen 7. Baustoffe • Ziel: TVOC-Wert < 1.000µg/m³ (Neubau) • Ziel: TVOC-Wert < 500µg/m³ Schulen und Kitas • Zielwert Formaldehyd < 60µg/m³ • Materialien und Stoffe dürfen Umwelt nicht belasten • Verzicht auf Tropenholz • Vorrangiger Einbau von FSC und PEFC zertifizierten Hölzern • PVC-Verzicht 8. Raumakustik • Beachtung der Bau- und Raumakustischen Regeln, insbesondere DIN 18041 (Hörsamkeit in kleinen und mittelgroßen Räumen) und VDI 2569 (Schallschutz und akustische Gestaltung im Büro). • Für Kindertagesstätten: Orientierung am Leitfaden zur akustischen Gestaltung von Kindertagesstätten (Fraunhofer Institut Land BW) 9. Zertifizierungen • nur in begründeten Einzelfällen
3.2 Richtlinien für die Vergabe städtischer Einfamilienhausgrundstücke zur Förderung der Eigentumsbildung	Die Vergabe städtischer Baugrundstücke unterliegt den Regeln von Ausschreibung und Gebotsverfahren. Für jedes neue Wohnbaugebiet kann der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften des Rates der Stadt Münster einen Beschluss über die in einem „Ausschreibungs- und Gebotsverfahren“ zu vergebenden Baugrundstücke treffen. Darüber hinaus legt er die Grundstücke fest, die im Vergabeteil der besonderen Förderung der Eigentumsbildung durch vergünstigte Preise sowie eine bevorzugte Vergabe an münstersche Familien mit Normaleinkommen dienen. Weiterhin legt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften den Basispreis und die angrenzenden Stadtteile fest. Unter anderem gelten folgende <u>Kriterien</u>: - Lebensschwerpunkt / Wohnverhältnisse 1. Aufgabe einer im sozialen Wohnungsbau geförderten Wohnung in Münster, sofern die Wohnung den Bindungen des sozialen Wohnungsbaus noch mindestens 3 Jahre unterliegt 2. Hauptwohnung oder alleinige Wohnung der Bewerber in Münster 3. Arbeitsplatz der Bewerber (einschließlich Erziehungsurlaub) in Münster 4. Wohnung und/oder Arbeitsplatz der Bewerber im selben oder angrenzenden Stadtteil wie das zu vergebende Baugrundstück 5. Vorhandene Wohnung ist nicht familiengerecht (Zimmerzahl geringer als Personenzahl) 6. Freiwillige Tätigkeiten der Bewerber in einer allgemein anerkannten Organisation im Bereich Soziales, Kultur, Bildung, Sport, Hilfs-/Rettungsdienst, Kirche, Politik im selben oder angrenzenden Stadtteil seit mehr als 3 Jahren mit einem Zeitaufwand von mindestens 150 Stunden p.a. - Vergabe nach Bewerbergruppen Bewerbergruppe 1: Haushalte deren Einkommen die Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaus (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum in NRW (WFNG-NRW) um bis zu 30 % überschreitet. Anteil: ca. 70% der Grundstücke des jeweiligen Grundstückskontingents Bewerbergruppe 2: Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaus (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum in NRW (WFNG-NRW) um mehr als 30 % überschreitet.

	Anteil: ca. 30% der Grundstücke des jeweiligen Grundstücks-kontingents - Kinder Kinder vor Vollendung des 18. Lebensjahres (nachgewiesene Schwangerschaften werden berücksichtigt, wenn die Geburt des Kindes lt. ärztlichem Attest innerhalb von 6 Monaten nach dem Bewerbungsstichtag zu erwarten ist) und pflegebedürftige Kinder (im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes), soweit sie im Haushalt der Bewerber leben Kinder nach Vollendung des 18. und vor Vollendung des 27. Lebensjahres, die im Haushalt der Bewerber leben und nicht pflegebedürftig sind - Kinderermäßigung Haushalte der Bewerbergruppe 1 erhalten für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind (vor Vollendung des 18. Lebensjahres sowie pflegebedürftige bzw. schwerbehinderte Kinder) einen Preisnachlass von 3.000,- € auf den Basispreis. Bei Einräumung von Erbbaurechten erhalten Haushalte (s.u.) für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Vertragsabschluss einen (auf den Ersterwerb beschränkten) Preisnachlass auf den zu zahlenden Erbbauzins in Höhe von jährlich 300,- € für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind (vor Vollendung des 18. Lebensjahres sowie pflegebedürftige bzw. schwerbehinderte Kinder). Sind diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Vergabe erfüllt, gilt der Preisnachlass für den gesamten Anspruchszeitraum. - Behinderungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen Für schwerbehinderte (im Sinne des Schwerbehindertenrechts des Sozialgesetzbuches IX) Familienmitglieder, die am Stichtag im gemeinsamen Haushalt leben mit einem Grad der Behinderung ab 70 v.H. - Pflegebedürftigkeit Nach Grad oder Schwere - Erbbaurechte Haushalte, deren Einkommen innerhalb der Einkommensgrenze des § 13 Abs. 1 WFNG-NRW liegt, kann in besonderen Härtefällen auf Beschluss des Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften ein Erbbaurecht eingeräumt werden. Der Erbbauzins beträgt 4% des Basispreises
4) freiwillige Standards	
Vergaberichtlinien s.o.	Bildung von Basiskaufpreisen (i.d.R. mindestens 25% unter Verkehrswert) Kinderermäßigung, Verzicht auf die Ausschreibung zu Höchstgeboten

Bei Investitionsmaßnahmen im Hochbau wird der konkrete Kostenkennwert der zu beschließenden Baumaßnahme in „€/m² BGF“ bezogen auf die Baukosten der Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276 ermittelt und Kostenkennwerten vergleichbarer Investitionsmaßnahmen der Kostendatenbank BKI gegenübergestellt. Der Kostenkennwert fasst als ein Kennwert das Ergebnis verschiedenster Standardentscheidungen zusammen und gibt im Abgleich zu vergleichbaren Investitionsmaßnahmen Auskunft über die Wirtschaftlichkeit der Investitionsmaßnahme. Bei Verwendung dieses Kennwertes zur Beurteilung der grundsätzlichen Wirtschaftlichkeit einer Baumaßnahme ist eine detaillierte Ermittlung und Festlegung von weiteren Kennwerten zur Beurteilung der Investitionskosten nicht zwingend erforderlich.

3) Frage: **Welche Standards / Richtlinien gibt es in Ihrem Amt, die kommunal beeinflussbar sind, das heißt, die durch Änderung der Verwaltungspraxis oder durch politischen Beschluss veränderbar sind?**

3.1) Gebäudeleitlinien (Beschluss Hauptausschuss vom 21.03.2012)

3.2) Richtlinien für die Vergabe städtischer Einfamilienhausgrundstücke zur Förderung der Eigentumsbildung (Fassung 1.10.2010)

4) Frage: **Welche Gründe sprachen dafür, die unter 3) genannten Standards / Richtlinien einzuführen bzw. in der bisherigen Qualität aufrecht zu erhalten?**

Zu 3.1: Durch die Gebäudeleitlinien werden wesentliche gebäudebezogene Standards definiert. Es wird sichergestellt, dass Mehrkosten in der Bauausführung über Einsparungen bei den Betriebskosten im Lebenszyklus des Bauvorhabens refinanziert werden. (Auszug Beschluss Hauptausschuss vom 21.03.2012)

Zu 3.2: Grund war nach den Intentionen des Rates, aktive Wohnungsbaupolitik zu betreiben, um langfristige strategische Stadtentwicklungsziele zu erreichen:

- Münster als attraktiven Lebensstandort mit zufriedener und wirtschaftlich gut gestellter Bürgerschaft im demographischen Gleichgewicht zu erhalten
- Verkehrsprobleme durch Pendlertum Stadt- Umland zu reduzieren
- Die Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden

Für die Bereitstellung von Eigenheimbaugebieten sollte nach den Vorgaben des Handlungsprogramms Wohnen für breite Kreise der Bevölkerung die Möglichkeit geschaffen werden, Wohneigentum zu erwerben und qualitativ in Münster zu wohnen.

Die Vergaberichtlinien sind die transparente und einheitliche Maßgabe für das Vergabeverfahren von Grundstücken im Förderwege.

Die Selbstbindung der Stadt zur Regulierung des Vergabeverfahrens ist aus rechtlichen Gründen immer dann erforderlich, wenn Grundstücke subventioniert an bestimmte Bevölkerungsgruppen gerecht und nachvollziehbar (justiziabel) im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt (veräußert) werden sollen.

5) Frage: **Bitte stellen Sie das konkrete, fachlich noch vertretbare Veränderungspotenzial bei den oben genannten Standards / Richtlinien dar!**

Zu 3.1: Die Gebäudeleitlinien stellen in Ihrer Gesamtheit einen ausgewogenen Standard dar. In folgenden Bereichen wäre dennoch eine Reduzierung der Standards möglich

- Reduzierung der Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz
- Keine Baustoffeinschränkung
- Reduzierung der Anforderungen an die Barrierefreiheit
- Reduzierung der TVOC-Werte und Formaldehydwerte

Zu 3.2: Solange die Ziele weiter verfolgt werden sollen, kann im Grundsatz auf eine Richtlinie nicht verzichtet werden. (Kaufpreisfestsetzung für die Baugebiete entsprechend Abs. IV. der Vergaberichtlinien: Basiskaufpreis unter Verkehrswert/ Zu- und Abschläge zum Kaufpreis einkommensabhängig, Gewährung einer Familienermäßigung von 3.000 €/Kind unter 18 Jahren im Haushalt).

Aus isoliert betrachteter immobilienfachlicher Sicht kann insgesamt auf eine Komplementärförderung (Verkauf unter Verkehrswert und Kinderbonus) im Grundsatz verzichtet werden. Ein Verkauf der städt. Grundstücke kann sodann

unter außer Kraftsetzung der Vergaberichtlinien nach ausschließlich Markt bestimmenden Kriterien erfolgen (Gewinnmaximierung).

Die Förderung im preisgebundenen Mietwohnungsbau („sozialer Wohnungsbau“) ist ursprünglich zur Deckung der Lücke zwischen Marktmiete und limitierter Miete vorgesehen.

6) Frage: **Welche Bürger-/Kundenwirkung geht mit dem unter 5) beschriebenen Veränderungspotenzial einher?**

Zu 3.1: Der Anspruch Münsters, im Bereich Klima- und Umweltschutz eine führende Rolle einzunehmen wird nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Maßnahmen zur Förderung der barrierefreien Ausstattung von Gebäuden werden auf ein minimales Maß reduziert.

Zu 3.2: Die eingangs beschriebenen politischen Ziele können nicht oder nur erschwert erreicht werden. Bürger mit „normalem“ Einkommen und sog. „Schwellenhaushalte“ bzw. wohnberechtigte Bevölkerung mit Marktzugangsschwierigkeiten im Marktsegment „Mietwohnungen“ werden im Rahmen der Daseinsfürsorge/ Daseinsvorsorge nicht oder nur noch erschwert über Eigentumsbildung mit angemessenem Wohnraum versorgt werden können.

Eine „gesunde Durchmischung“ in neuen Baugebieten mit allen sozialen Bevölkerungsschichten ist unter Umständen ohne Verteilungsfunktion der Stadt nicht gewährleistet oder erschwert.

Ohne die bisher preisdämpfende Wirkung auf dem Grundstücksmarkt durch die städt. Vergabep Praxis für Baugrundstücke werden die Grundstückspreise steigen, als Folge der Preissituation der Grundstücke als kalkulatorischer Faktor auch die Mieten. Die Bundes- bzw. Landesförderung zur Errichtung preisgebundenen Wohnraums wird nach heutigen Erkenntnissen perspektivisch nicht mehr in der Lage sein, den Mietzinsunterschied zwischen preisgebundener und frei zu erzielender Marktmiete auszugleichen; preisgebundener geförderter Wohnungsbestand wird mehr und mehr vom Markt verschwinden. Folge: Die Zahl der Anspruchsberechtigten für Transferleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt/ Wohngeld) wird steigen, junge Familien, Singles und Senioren, Alleinerziehende Elternteile u.v.a. werden ohne öffentliche Hilfe (von den Gemeinden) nicht mehr in der Lage sein, familiengerechten Wohnraum nachzufragen bzw. anzumieten.

Die Belastung der „öffentlichen Hand“ wird sich erhöhen und fordert die Kommunen finanziell strukturell nachhaltig.

7) Frage: **Sind andere städtischen Ämter / Einrichtungen von einer Standardveränderung betroffen und wenn ja, welche?**

Zu 3.1: Von den Standardveränderungen sind alle städtischen Ämter und Einrichtungen betroffen.

Zu 3.2: Das Amt für Wohnungswesen wird von der Pflicht, Einkommensprüfungen im Rahmen der Antragstellung bei Vergabe nach Richtlinien im Vergabeverfahren für das Amt für Immobilienmanagement vorzunehmen, befreit.

Die Anzahl der Förderanträge für den Einfamilienhausbau wird sich ggf. verringern, da aufgrund der steigenden Grundstückspreise immer weniger Bauwillige – selbst unter Förderbedingungen - in der Lage sein werden, Wohneigentum/Wohnraum zu schaffen.

- 1) Frage: **Finden in Ihrem Amt bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen statt, oder werden solche Maßnahmen durch Ihr Amt angestoßen?**

Ja.

- 2) Frage: **Gibt es in Ihrem Amt Standards / Richtlinien für bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen (z. B. in Form von gesetzlichen Vorgaben)?**

Im Bereich der Büro-/Verwaltungsgebäude: abgesehen vom Gebot der Wirtschaftlichkeit, d. h. AWM-eigenen, projektbezogenen Vorgaben keine weiteren Vorgaben.

Im Bereich der technischen Anlagen und Gebäude: ja, immissionsschutz- und wasserrechtliche Anforderungen sowie genehmigungsrechtliche Auflagen.

- 3) Frage: **Welche Standards / Richtlinien gibt es in Ihrem Amt, die kommunal beeinflussbar sind, das heißt, die durch Änderung der Verwaltungspraxis oder durch politischen Beschluss veränderbar sind?**

Keine.

- 4) Frage: **Welche Gründe sprachen dafür, die unter 3) genannten Standards / Richtlinien einzuführen bzw. in der bisherigen Qualität aufrecht zu erhalten?**

Entfällt.

- 5) Frage: **Bitte stellen Sie das konkrete, fachlich noch vertretbare Veränderungspotenzial bei den oben genannten Standards / Richtlinien dar!**

Keine.

- 6) Frage: **Welche Bürger-/Kundenwirkung geht mit dem unter 5) beschriebenen Veränderungspotenzial einher?**

Keine.

- 7) Frage: **Sind andere städtischen Ämter / Einrichtungen von einer Standardveränderung betroffen und wenn ja, welche?**

Nein.

- 1) Frage: **Finden in Ihrem Amt bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen statt, oder werden solche Maßnahmen durch Ihr Amt angestoßen?**

Ja, angestoßen.

- 2) Frage: **Gibt es in Ihrem Amt Standards / Richtlinien für bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen (z. B. in Form von gesetzlichen Vorgaben)?**

Gesetzliche Vorgaben:

StVO Straßenverkehrsordnung

VwV-StVO Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung

Technische Regelwerke:

R steht für Regelwerke:

Solche Veröffentlichungen regeln entweder, wie technische Sachverhalte geplant oder realisiert werden müssen bzw. sollen (R 1), oder empfehlen, wie diese geplant oder realisiert werden sollten (R 2).

W steht für Wissensdokumente:

Solche Veröffentlichungen zeigen den aktuellen Stand des Wissens auf und erläutern, wie ein technischer Sachverhalt zweckmäßigerweise behandelt werden kann oder schon erfolgreich behandelt worden ist.

Kategorie R1

(R 1-Veröffentlichungen umfassen Vertragsgrundlagen (ZTV – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien, TL – Technische Lieferbedingungen und TP – Technische Prüfvorschriften) sowie Richtlinien. Sie sind stets innerhalb der FGSV abgestimmt. Sie haben, insbesondere wenn sie als Vertragsbestandteil vereinbart werden sollen, eine hohe Verbindlichkeit.)

DIN 18024	Barrierefreies Bauen (Teil 1 – Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze / Planungsgrundlagen) (1998)
RASt 06	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (2006)
RILSA	Richtlinien für Lichtsignalanlagen (2003)
R-FGÜ	Richtlinien für die Anlage u. Ausstattung von Fußgängerüberwegen (2001)
RMS	Richtlinie für die Markierung von Straßen (1993)

Kategorie R2

(R 2-Veröffentlichungen umfassen Merkblätter und Empfehlungen. Sie sind stets innerhalb der FGSV abgestimmt. Die FGSV empfiehlt ihre Anwendung als Stand der Technik.)

ERA	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (2010)
EFA	Empfehlungen für den Fußgängerverkehrsanlagen (2002)
EAR	Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (2005)
EAÖ	Empfehlungen für die Anlagen des öffentl. Personennahverkehrs (2003)
	Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren (2006)

Kategorie W1

(W 1-Veröffentlichungen umfassen Hinweise. Sie sind stets innerhalb der FGSV, jedoch nicht mit Externen abgestimmt. Sie geben den aktuellen Stand des Wissens innerhalb der zuständigen FGSV-Gremien wieder.)

H BVA	Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (2011)
HSRa	Hinweise zur Signalisierung des Radverkehrs (2005)
	Hinweise zu Straßenräumen mit besonderem Überquerungsbedarf (2011)
	Hinweise zum Fahrradparken (2012)

- 3) Frage: **Welche Standards / Richtlinien gibt es in Ihrem Amt, die kommunal beeinflussbar sind, das heißt, die durch Änderung der Verwaltungspraxis oder durch politischen Beschluss veränderbar sind?**

Gestaltungskatalog

- 4) Frage: **Welche Gründe sprachen dafür, die unter 3) genannten Standards / Richtlinien einzuführen bzw. in der bisherigen Qualität aufrecht zu erhalten?**

Der städt. Gestaltungskatalog definiert i.d.R. in einer Auswahlpalette gestalterische Standards im Falle stadtgestalterischer Maßnahmen im öffentlichen Raum in Stadträumen verschiedener Bedeutung. Die aufgeführten Gestaltungs-, Material- und Objektvorschläge sind eine rein verwaltungsinterne qualitative Binnenvereinbarung i.S. einer Leitlinie. Es handelt sich somit um eine "Richtlinie" mit bereits bestehender und genutzter Flexibilität. Die Anwendung und ihre evtl. finanziellen Konsequenzen sind immer nur einzelfallbezogen, aus der städtebaulich-gestalterischen Einzelplanung und den Anforderungen des genius loci heraus, zu beurteilen.

- 5) Frage: **Bitte stellen Sie das konkrete, fachlich noch vertretbare Veränderungspotenzial bei den oben genannten Standards / Richtlinien dar!**

-

- 6) Frage: **Welche Bürger-/Kundenwirkung geht mit dem unter 5) beschriebenen Veränderungspotenzial einher?**

-

- 7) Frage: **Sind andere städtischen Ämter / Einrichtungen von einer Standardveränderung betroffen und wenn ja, welche?**

Ja, vorrangig das Tiefbauamt (Ausführung).

- 1) Frage: **Finden in Ihrem Amt bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen statt, oder werden solche Maßnahmen durch Ihr Amt angestoßen?**

Ja.

- 2) Frage: **Gibt es in Ihrem Amt Standards / Richtlinien für bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen (z. B. in Form von gesetzlichen Vorgaben)?**

Ja.

- 3) Frage: **Welche Standards / Richtlinien gibt es in Ihrem Amt, die kommunal beeinflussbar sind, das heißt, die durch Änderung der Verwaltungspraxis oder durch politischen Beschluss veränderbar sind?**

Bei Planung und Baudurchführung von Maßnahmen bzw. beim Betrieb der Anlagen sind Richtlinien (z. B. DWA- und FGSV-Regelwerke) und DIN-Normen grundsätzlich anzuwenden. Da sie die allgemein anerkannten Regeln der Technik definieren ist ein Abweichen nach unten nur in begründeten Fällen und mit einem höheren Haftungsrisiko verbunden. Ein Abweichen nach oben ist nicht gegeben.

Neben den extern vorgegebenen Richtlinien gibt es verschiedene interne Festlegungen, z. B.:

- Bauverfahren (offen – geschlossen; Vollsperrung – Teilspernung)
- Materialvorgaben (z. B. Steinzeugrohre bei Schmutz- und Mischwasserkanälen)
- Intensive Kommunikation über Baustellen und kundenfreundliche Abwicklung von Baustellen

- 4) Frage: **Welche Gründe sprachen dafür, die unter 3) genannten Standards / Richtlinien einzuführen bzw. in der bisherigen Qualität aufrecht zu erhalten?**

Die Nichteinhaltung von externen Richtlinien hat insbesondere vier Konsequenzen:

- Die Lebensdauer wird ggf. reduziert (Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten)
- Gewährleistung der Firmen kann entfallen
- Beiträge können ggf. nicht eingezogen werden
- Zuwendungen des Bundes/Landes sind gefährdet

Externe Richtlinien sollten daher weiter eingehalten werden.

- 5) Frage: **Bitte stellen Sie das konkrete, fachlich noch vertretbare Veränderungspotenzial bei den oben genannten Standards / Richtlinien dar!**

Veränderungen der internen Festlegungen sind grundsätzlich möglich. Im Verhältnis zu den Gesamtkosten haben sie nur einen sehr geringen prozentualen Anteil. Demgegenüber können die Auswirkungen jedoch deutlich sein (z. B. geringere Lebensdauer und höhere Unterhaltungskosten bzw. nachteilige Auswirkungen auf von Baustellen Betroffene).

- 6) Frage: **Welche Bürger-/Kundenwirkung geht mit dem unter 5) beschriebenen Veränderungspotenzial einher?**

Teilweise gering bis gar nicht (Vermögensverlust durch höheren Wertverlust).
Teilweise stark (Durch geringere Akzeptanz von Baustellen).

7) Frage: **Sind andere städtischen Ämter / Einrichtungen von einer Standardveränderung betroffen und wenn ja, welche?**

Nein.

1) Frage: **Finden in Ihrem Amt bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen statt, oder werden solche Maßnahmen durch Ihr Amt angestoßen?**

Ja.

2) Frage: **Gibt es in Ihrem Amt Standards / Richtlinien für bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen (z. B. in Form von gesetzlichen Vorgaben)?**

- § 79 SchulG „ Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.“
- BauO NRW
- Sonderbauverordnung
- Schulbaurichtlinie
- Unfallverhütungsvorschriften/ Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit in Schulen
- Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden
- DIN-Normen
- Arbeitsstättenverordnung

- „Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen“, Vorlage 846/96 bzw. Materialien zum Schulbau
- „Raumstandards OGS“, Vorlage V/1063/2004 – Beschlusspunkt 2
- Medienentwicklungsplan, Vorlage 652/2002

3) Frage: **Welche Standards / Richtlinien gibt es in Ihrem Amt, die kommunal beeinflussbar sind, das heißt, die durch Änderung der Verwaltungspraxis oder durch politischen Beschluss veränderbar sind?**

- „Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen“, Vorlage 846/96 bzw. Materialien zum Schulbau
 - o Formulierung der Rahmenbedingungen, nach denen in Münster bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen der Raumbedarf ermittelt wird, durch Konkretisierung der Regelungen im Runderlass des Landes, in dem für viele Räume keine festen Raumgrößen, sondern nur qm pro Schüler/in genannt werden
 - o feste Raumgrößen für die verschiedenen Unterrichtsräume (Klassenraum, Mehrzweckraum, Fachraum)
 - o für Ganztagsbetrieb werden Flächen für Küche, Speiseraum und Aufenthaltsbereich nach Schülerzahl berechnet
 - o Anzahl von Fach- und Mehrzweckräumen sowie Sporthalleneinheiten nach Zügigkeiten bzw. Klassenzahlen
 - o geringere Regelungstiefe für den Verwaltungsbereich
 - o unveränderte Struktur trotz veränderter pädagogischer Anforderungen in den vergangenen 17 Jahren
 - o Neuformulierung ist sowohl fachlich/inhaltlich als auch formal notwendig, da vom Land NRW die „Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen..“, verankert über einen Runderlass, mittlerweile außer Kraft getreten sind
 - o für die Zukunft sind neue Bedarfe der Schulen zu berücksichtigen bzw. zu klären, beispielsweise
 - Raumanforderungen der Inklusion (Differenzierungsräume, Pflegeräume etc.)

- Anforderungen durch den ganztägigen Schulbetrieb (Aufenthaltsqualität, Lehrerarbeitsplätze, etc.)
- Schulsozialarbeit
- Selbstlernzentren in weiterführenden Schulen
- o mit den städtischen Berufskollegs werden aktuell als Projekt in neuer Detailschärfe Empfehlungen für ein Raumprogramm erarbeitet
- „Raumstandards OGS“, Vorlage V/1063/2004 – Beschlusspunkt 2
 - o der Rat der Stadt Münster hat nach Einführung der Offenen Ganztagsschule mit der o.g. Vorlage neben der Festlegung der maximalen Gruppenstärke auch räumliche Standards definiert
 - *„bezüglich der räumlichen Ausstattung der Offenen Ganztagsschulen sollen die Funktionsbereiche Küche, Essraum sowie ein eigenständiger Betreuungsraum pro Ganztagsgruppe zur Verfügung stehen“*
 - o aktuell werden in einem gemeinsamen Projekt mit Grundschulen und der Jugendhilfe als Auftrag aus dem Rahmenkonzept Schulentwicklungsplanung (2012) neue Raumkonzepte entwickelt, da der aktuelle Standard bei den Steigerungsraten der gebildeten OGS-Gruppen nicht weiter umsetzbar ist
- Medienentwicklungsplan
 - o mit der Verabschiedung des Medienentwicklungsplans (MEP) im Dezember 2002 wurden erstmals für die allgemein bildenden Schulen verbindliche Strukturen geschaffen, z.B.
 - Standardisierungen (Betriebssystem, Hardware etc.)
 - Reinvestitionszyklen
 - Beschaffung, Wartung und Betreuung durch die citeq
 - o die allgemein bildenden Schulen erhalten einen virtuellen Einkaufskorb(Stand-PC, Laptop, Beamer, Drucker etc.), dessen Umfang abhängig ist von der Schülerzahl und der Schulform
 - o in der konkreten Ausgestaltung (beispielsweise Laptopklasse oder EDV-Raum) sind die Schulen frei, auf der Grundlage ihres Medienkonzeptes die Geräteauswahl zu treffen
 - o Laufzeiten der Geräte sind in den letzten Jahren bereits verlängert worden (PC aktuell 4,5 Jahre)
 - o in den nächsten Jahren sind im Rahmen der Konsolidierung erhebliche Einsparungen beim MEP umzusetzen; gleichzeitig soll der Ausstattungsstandard bei den Grundschulen verbessert werden
 - o neue Eckpunkte für die Ausgestaltung des MEP in den nächsten Jahren sollen Ende 2013 in die politische Diskussion eingebracht werden

4) Frage: **Welche Gründe sprachen dafür, die unter 3) genannten Standards / Richtlinien einzuführen bzw. in der bisherigen Qualität aufrecht zu erhalten?**

Für die quantitative und qualitative Rolle des Schulträgers Stadt Münster ist bzw. war es unerlässlich, klare, transparente und verbindliche Raumstandards zu definieren, die im Zusammenspiel von Schülerzahl, Klassenbildung, Zügigkeit und Raumbestand aufzeigen, ob und welche Raumdefizite oder – überhänge für die einzelne Schule bestehen und damit auch eine Grundlage für die Planung von Neu- und Erweiterungsmaßnahmen darstellen.

5) Frage: **Bitte stellen Sie das konkrete, fachlich noch vertretbare Veränderungspotenzial bei den oben genannten Standards / Richtlinien dar!**

In den letzten Jahren sind verstärkt neue Anforderungen an Schule gestellt worden, die zusätzliche Programmflächen auslösen, so beispielsweise die Mittagsverpflegung und der Ganzttag, individuelle Förderung und Schulsozialarbeit. Auch die neue Aufgaben-

stellung Inklusion wird an den allgemein bildenden Schulen Flächendiskussionen auslösen, da ein Unterricht ohne Differenzierungs- und Therapieräume bei einem so heterogenen Klassenverband schwer vorstellbar erscheint. Zwischen Städtetag und Land herrschen zu dieser konkreten Ausprägung des Konnexitätsprinzips unterschiedliche Auffassungen.

Eine bewusste flächendeckende Absenkung der gesamten Raumstandards zu Konsolidierungszwecken ist fachlich nicht vertretbar, da im Kern, abgesehen von dem Bereich OGS, trotz aller Veränderungen und neuer Anforderungen sich die Raumstandards seit nahezu 20 Jahren nicht verändert haben. Der kommunal festgelegte Standard für den Unterrichtsbereich bezieht sich insbesondere auf die Raumgrößen und liegt bereits jetzt im unteren Bereich. Der Schulträger ist verpflichtet, die Rahmenbedingungen für einen richtlinienkonformen Unterricht zu gewährleisten.

- 6) Frage: **Welche Bürger-/Kundenwirkung geht mit dem unter 5) beschriebenen Veränderungspotenzial einher?**

Eltern reagieren für ihre Kinder sehr sensibel auf Veränderungen, die befürchten lassen, dass sich Auswirkungen für die schulische Laufbahn und die Qualität der Betreuung ergeben. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass dies auch für die Verknüpfung mit Schulgebäude und Ausstattung gilt. Bei einer Reduzierung von Standards ist daher mit erheblichen Protesten zu rechnen.

- 7) Frage: **Sind andere städtischen Ämter / Einrichtungen von einer Standardveränderung betroffen und wenn ja, welche?**

Indirekt ist das Amt für Immobilienmanagement in seiner Eigentümerfunktion von jeder Veränderung von Raumstandards betroffen.

- 1) Frage: **Finden in Ihrem Amt bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen statt, oder werden solche Maßnahmen durch Ihr Amt angestoßen?**

Ja, grundsätzlich z. B. in Begegnungshäusern (Bürgerhaus Kinderhaus, Begegnungszentrum Meerwiese) oder im Pumpenhaus, Kunsthalle etc.

- 2) Frage: **Gibt es in Ihrem Amt Standards / Richtlinien für bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen (z. B. in Form von gesetzlichen Vorgaben)?**

Über die Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung hinaus (Toiletten, Brandschutz, Verkehrssicherheit) ggf. besondere Anforderungen an Beleuchtung/ Bühnentechnik/Abluftanlagen.

Erfüllung des barrierefreien Zugangs

Verkehrssicherheit bei Kunst im öffentlichen Raum (Skulpturen)

- 3) Frage: **Welche Standards / Richtlinien gibt es in Ihrem Amt, die kommunal beeinflussbar sind, das heißt, die durch Änderung der Verwaltungspraxis oder durch politischen Beschluss veränderbar sind?**

- Barrierefreiheit

- Die über die Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung hinaus gehenden Standards

- 4) Frage: **Welche Gründe sprachen dafür, die unter 3) genannten Standards / Richtlinien einzuführen bzw. in der bisherigen Qualität aufrecht zu erhalten?**

z. T. aus gesetzlichen Vorschriften (die z. T. noch gestiegen sind)

Sicherheit der Nutzungen und Nutzer bei multifunktional nutzbaren Räumen

- 5) Frage: **Bitte stellen Sie das konkrete, fachlich noch vertretbare Veränderungspotenzial bei den oben genannten Standards / Richtlinien dar!**

Kein Veränderungspotenzial, da die Räume für eine Nutzung vernünftig und zweckentsprechend ausgestattet sind und es sich um Minimalstandards handelt, die sich aus der Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie aus den Vorgaben des Immobilienmanagements ergeben

- 6) Frage: **Welche Bürger-/Kundenwirkung geht mit dem unter 5) beschriebenen Veränderungspotenzial einher?**

- Angebote für die Bevölkerung würden eingeschränkt (z. B. Wegfall multifunktionaler Nutzungen in den Bürgerhäusern)

- Imageverlust für Münster als Kunst-/Wissenschaftsstadt (Zustand/Präsentation von Skulpturen im öffentlichen Raum)

- Geringere Bindung der Künstler an die Stadt Münster

- 7) Frage: **Sind andere städtischen Ämter / Einrichtungen von einer Standardveränderung betroffen und wenn ja, welche?**

In den Bürgerhäusern → Kernnutzer aus anderen Verwaltungsbereichen (Westfälische Schule für Musik, Stadtbücherei, Theater Münster, Sportamt, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien)

Bei den Skulpturen → Amt für Immobilienmanagement

- 1) Frage: **Finden in Ihrem Amt bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen statt, oder werden solche Maßnahmen durch Ihr Amt angestoßen?**

Ja.

- 2) Frage: **Gibt es in Ihrem Amt Standards / Richtlinien für bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen (z. B. in Form von gesetzlichen Vorgaben)?**

Baumaßnahmen in und an den Gebäuden der Stadtbücherei werden, sofern es sich um städtische Liegenschaften handelt, vom Amt für Immobilienmanagement geplant, beauftragt und durchgeführt. Bei diesen Maßnahmen werden, neben den gesetzlichen Vorschriften auch die Gebäudeleitlinien der Stadt Münster eingehalten.

Auf die Frage Standards bei Neubaumaßnahmen wird nicht näher eingegangen, da solche nicht anstehen.

Aus Sicht der Stadtbücherei ist bei baulichen Investitionen bzw. Sanierungsmaßnahmen Rücksicht zu nehmen auf die Architektur des Hauses und die Funktion der Stadtbücherei als öffentliche Kultureinrichtung.

- 3) Frage: **Welche Standards / Richtlinien gibt es in Ihrem Amt, die kommunal beeinflussbar sind, das heißt, die durch Änderung der Verwaltungspraxis oder durch politischen Beschluss veränderbar sind?**

Die Gebäudeleitlinien sind kommunal beeinflussbar und müssten durch politischen Beschluss geändert werden.

- 4) Frage: **Welche Gründe sprachen dafür, die unter 3) genannten Standards / Richtlinien einzuführen bzw. in der bisherigen Qualität aufrecht zu erhalten?**

Nähere Informationen können beim Amt für Immobilienmanagement eingeholt werden.

- 5) Frage: **Bitte stellen Sie das konkrete, fachlich noch vertretbare Veränderungspotenzial bei den oben genannten Standards / Richtlinien dar!**

Nähere Informationen können beim Amt für Immobilienmanagement eingeholt werden.

- 6) Frage: **Welche Bürger-/Kundenwirkung geht mit dem unter 5) beschriebenen Veränderungspotenzial einher?**

-

- 7) Frage: **Sind andere städtischen Ämter / Einrichtungen von einer Standardveränderung betroffen und wenn ja, welche?**

-

1) Frage: **Finden in Ihrem Amt bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen statt, oder werden solche Maßnahmen durch Ihr Amt angestoßen?**

Ja.

2) Frage: **Gibt es in Ihrem Amt Standards / Richtlinien für bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen (z. B. in Form von gesetzlichen Vorgaben)?**

- Verschiedene gesetzliche Grundlagen: Versammlungsstättengesetz, Notwendigkeit einer Brandmelde- und Einbruchmeldeanlage zur Abwehr von Gefahren für Personen und städtischen Kunstbesitz etc.
- Fachliche Standards: Das Vermögen der Stadt Münster – städtisches Kulturerbe – soll erhalten bleiben und zwar möglichst ohne Folgekosten z. B. für Restaurierungen etc. Damit ist beispielsweise Parkett in der Schausammlung und in den Ausstellungsräumen keine Frage der Behaglichkeit, sondern des Schutzes des Kunstgutes. Das Parkett bildet einen Puffer bei Schwankungen der Luftfeuchtigkeit, da ansonsten ausschließlich die Kunstwerke diese Schwankungen auffangen würden. Bei Nässe bringen z. B. die Besucher entsprechende Feuchtigkeit in die Ausstellungsräume, die von der Klimaanlage nicht schnell genug ausgeglichen werden kann. Die Stabilität des Raumklimas ist der wichtigste Faktor bei der Vermeidung von Schäden an den Kunstwerken und so auch von Folgekosten.
- Die Ansprüche von Dritten z. B. Leihgebern und die Erkenntnisse der Forschung wie z. B. bei der Analyse des LED-Lichtes oder die Schadstoffbelastung von beispielsweise Möbeln durch frühere Holzschädlingsbehandlungen machen zur Gefahrenabwehr Investitionen nicht nur in der Schausammlung, sondern auch den Magazinen notwendig.

3) Frage: **Welche Standards / Richtlinien gibt es in Ihrem Amt, die kommunal beeinflussbar sind, das heißt, die durch Änderung der Verwaltungspraxis oder durch politischen Beschluss veränderbar sind?**

Keine, denn erhöhte Standards wurden in den letzten Jahren vor allem durch den Arbeitsschutz, die Versicherungen, die Forschung im Bereich Materialwissenschaften, Restaurierung etc. und die Ansprüche von Leihgebern (Museen und Privatpersonen) an das Museum herangetragen. Ein Museumsbetrieb ist nur möglich, wenn diesen Forderungen entsprochen werden.

4) Frage: **Welche Gründe sprachen dafür, die unter 3) genannten Standards / Richtlinien einzuführen bzw. in der bisherigen Qualität aufrecht zu erhalten?**

Es geht vor allem darum, eine Kostenexplosion beim Erhalt des städtischen Kunstbesitzes zu vermeiden. Außerdem: Sollten die in Deutschland üblichen Mindeststandards nicht eingehalten werden wie z. B. ein stabiles Klima, wäre es nicht mehr möglich, Leihgaben zu erhalten, und damit wären aktuelle Präsentationen wie „LWL-Landesmuseum zu Gast“ nicht mehr möglich. Darüber hinaus würde die Attraktivität des Museums durch nicht zu realisierende Ausstellungen sehr beschnitten, die Museumsshopeinnahmen würden stark zurückgehen und am Ende der Zuschussbedarf des Museums deutlich steigen.

5) Frage: **Bitte stellen Sie das konkrete, fachlich noch vertretbare Veränderungspotenzial bei den oben genannten Standards / Richtlinien dar!**

Es gibt im Stadtmuseum Münster nur Veränderungspotential nach oben. Durch die fehlenden Investitionsmittel des Museums seit über zehn Jahren sind sowieso die Anforderungen, die üblicherweise an ein durchschnittlich ausgestattetes Museum gestellt werden, eher unterschritten.

- 6) Frage: **Welche Bürger-/Kundenwirkung geht mit dem unter 5) beschriebenen Veränderungspotenzial einher?**

Es sind vor allem Münsteranerinnen und Münsteraner, der Förderverein Stadtmuseum Münster sowie Touristen betroffen, denn das Museum könnte keine attraktiven Sonderausstellungen mehr ausrichten und wichtige Objekte müssten aus Sicherheitsgründen entfernt werden. Die Folgekosten für den Erhalt des städtischen Kunstbesitzes würden drastisch steigen und Sponsoren würden nicht mehr für Restaurierungsmaßnahmen zu gewinnen sein, da fahrlässig gehandelt wurde.

- 7) Frage: **Sind andere städtischen Ämter / Einrichtungen von einer Standardveränderung betroffen und wenn ja, welche?**

Keine.

Vorbemerkungen:

Für die Errichtung von Kindertageseinrichtungen sind bekanntermaßen verschiedene „Standard-Bereiche“ ausschlaggebend für die Erstellungskosten: z. B. der Unfall- und Brandschutz, die Barrierefreiheit und die energetischen Anforderungen sowie die Nachhaltigkeit des Gebäudes in Bezug auf die Gebäudeunterhaltungskosten (für die städtischen Gebäude sind entsprechende Gebäudeleitlinien maßgeblich).

Darüber hinaus gibt es hinsichtlich der Raumgrößen und der Außenfläche Empfehlungen des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe (LJA-LWL). Die Empfehlungen haben für die Erteilung der Betriebserlaubnis eine wichtige Bedeutung und waren in der Vergangenheit jeweils immer einzuhalten.

Die Standards für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen sind vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (Amt 51) nur sehr eingeschränkt zu beeinflussen.

Bereits in der Vergangenheit hat sich das Amt 51 hinsichtlich der Raumgrößen und der Außenflächen jeweils immer an dem unteren Standard orientiert.

Im Zusammenhang mit den Vorgaben zum Handlungsprogramm 2012 bis 2017, wonach bei neuen Kindertageseinrichtungen 20 % der Baukosten eingespart werden sollen, sind die Raumgrößen noch einmal geringfügig und soweit vertretbar sowie in Abstimmung mit dem LJA-LWL um einige m² reduziert worden.

Unter anderem dadurch konnten die Erstellungskosten der Kindertageseinrichtungen gesenkt werden.

- 1) Frage: **Finden in Ihrem Amt bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen statt, oder werden solche Maßnahmen durch Ihr Amt angestoßen?**

Ja.

- 2) Frage: **Gibt es in Ihrem Amt Standards / Richtlinien für bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen (z. B. in Form von gesetzlichen Vorgaben)?**

Im Amt 51 selbst Nein, allerdings gibt es die o.g. Empfehlungen vom LWL/LJA bezüglich der Raumgrößen und der Außenfläche

- 3) Frage: **Welche Standards / Richtlinien gibt es in Ihrem Amt, die kommunal beeinflussbar sind, das heißt, die durch Änderung der Verwaltungspraxis oder durch politischen Beschluss veränderbar sind?**

- siehe dazu in eingangs gemachten Vorbemerkungen

- 4) Frage: **Welche Gründe sprachen dafür, die unter 3) genannten Standards / Richtlinien einzuführen bzw. in der bisherigen Qualität aufrecht zu erhalten?**

- siehe Antwort zu Frage 2

- 5) Frage: **Bitte stellen Sie das konkrete, fachlich noch vertretbare Veränderungspotenzial bei den oben genannten Standards / Richtlinien dar!**

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat sich schon jeweils immer an unteren Raumgrößen orientiert und in Abstimmung mit dem LWL/LJA noch mal eine Reduzierung vorgenommen. Dieses hatte zur Folge, dass bei allen Räumen je nach Größe der Räume jeweils 1 – 3 m² eingespart worden sind. Ebenfalls sind die Raumhöhen nochmals deutlich nach unten korrigiert worden: Die Höhe des Mehrzweckraumes ist auf mindestens 3,50 m (statt früher 4,50 m) festgelegt worden; alle anderen Räume sind auf eine Mindesthöhe von 2,50 m (statt früher 2,70 m) festgelegt worden. Weitere Reduzierungen beim Raumprogramm sind nicht möglich.

Wichtig ist auch die Erweiterung der bestehenden Kitas, wie es in Münster mittlerweile bei fast allen Kitas erfolgt ist. Die bedarfsgerechten Gruppen-Erweiterungen in den bestehenden Kitas hatten zur Folge, dass dafür nur noch die entsprechenden Gruppenräume, Gruppennebenräume und Schlaf- und Differenzierungsräume gebaut werden mussten. Nicht noch zusätzlich gebaut werden mussten die Allgemein-Räume wie z. B. der Mehrzweckraum, das Leitungszimmer, die Küche, der Personalraum etc. Dadurch waren die Gesamtkosten für die Stadt Münster insgesamt geringer, als wenn alle neuen Gruppen in neuen Einrichtungen entstanden wären. Hinzu kommt, dass die vorhandenen Außenflächen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten optimal genutzt werden konnten und nicht noch neue Flächen hinzukommen mussten.

6) Frage: **Welche Bürger-/Kundenwirkung geht mit dem unter 5) beschriebenen Veränderungspotenzial einher?**

Die Qualität der Kindertagesbetreuung in den Kindertageseinrichtungen kann in Frage gestellt werden, die Inklusion wird erschwert und hinsichtlich möglicher geringerer baulicher Standards könnten sich höhere Gebäudeunterhaltungs- und Energiekosten ergeben, was die Trägersuche erschweren könnte.

7) Frage: **Sind andere städtischen Ämter / Einrichtungen von einer Standardveränderung betroffen und wenn ja, welche?**

Amt für Immobilienmanagement

1) Frage: **Finden in Ihrem Amt bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen statt, oder werden solche Maßnahmen durch Ihr Amt angestoßen?**

Ja.

2) Frage: **Gibt es in Ihrem Amt Standards / Richtlinien für bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen (z. B. in Form von gesetzlichen Vorgaben)?**

- Bauordnungsrechtliche Auflagen (z. B. 18. BImSchVO.)
- Bebauungsplanverfahren
- Unfallverhütungsvorschriften (z. B. Prallschutz in Sporthallen, Einhaltung von Sicherheitsabständen im Sportaußenanlagenbau (Flächengrößen), Betriebssicherheit
- DIN-Vorschriften (18035 für den Sportstättenbau, 18035 für den Sporthallenbau)
- Ratsbeschlüsse (z. B. Verbot PVC und Tropenholz)
- Vorgaben für ein barrierefreies Bauen
- Einbau von naturbelassenem Granulat beim Bau von Kunstrasenspielfeldern

3) Frage: **Welche Standards / Richtlinien gibt es in Ihrem Amt, die kommunal beeinflussbar sind, das heißt, die durch Änderung der Verwaltungspraxis oder durch politischen Beschluss veränderbar sind?**

- Verhältnismäßigkeiten zwischen Anforderungen der Unfallkasse auf finanziellen Einsatz in der Kommune prüfen (z. B. der Einbau von Gewichten bei beweglichen Toren)
- Änderung der Ratsbeschlüsse z. B. zu den Verboten PVC und Tropenholz
- Keine über die Energieeinsparverordnung hinaus gehenden Forderungen bei den energetischen Maßnahmen (Gebäudeleitlinien nicht als Standardvariante nutzen)
- Kostengünstige Varianten bei der Umsetzung barrierefreies Bauen wählen (z. B. im Rahmen der Altbausanierung, Aufzugsanlagen ja/nein, Verhältnismäßigkeit abwägen, Gebäudeabsenkungen vermeiden)
- „Münsterstandards“ (z. B. Gestaltungsbeirat) überarbeiten und anpassen

4) Frage: **Welche Gründe sprachen dafür, die unter 3) genannten Standards / Richtlinien einzuführen bzw. in der bisherigen Qualität aufrecht zu erhalten?**

- Ratsbeschlüsse bei dem Verbot der Verwendung bestimmter Baustoffe
 - Beschluss des Hauptausschusses zur Vorlage V/0812/2011/1. Erg.
- Grundsätzlich muss aus Sicht des Sportamtes die Funktionalität (siehe 3 x 3 Sporthallen – Goldbeck) im Vordergrund stehen. Kostenträchtige Accessoires sind zu vermeiden.

5) Frage: **Bitte stellen Sie das konkrete, fachlich noch vertretbare Veränderungspotenzial bei den oben genannten Standards / Richtlinien dar!**

- Bei der Umsetzung „barrierefreies Bauen“ muss z. B. im Sporthallenbau nicht zwangsläufig eine kostenintensive Aufzugsanlage eingebaut werden. Vielmehr sind grundsätzlich die Anforderungen der Architektur in Anlehnung der Nutzung stärker herauszuarbeiten. So können Menschen mit Behinderungen im Bereich der Sporthalle platziert werden.
- Energetische Maßnahmen auf ein vertretbares Maß reduzieren. Bedarfsgerechte Streuung von Verbrauchswerten gegenüber Investitionen für eine hoch isolierte Gebäudehülle

6) Frage: **Welche Bürger-/Kundenwirkung geht mit dem unter 5) beschriebenen Veränderungspotenzial einher?**

Aus Sicht der Fachverwaltung handelt es sich um Maßnahmen, die Kosten reduzierend wirken, jedoch bei der Nutzung der Einrichtung/Anlagen zwingend keine Nachteile bedeuten. Die Sportverwaltung legt bereits seit einigen Jahren verstärkt Wert darauf, funktionsgerechte Einrichtung/Anlagen zu errichten bzw. errichten zu lassen.

7) Frage: **Sind andere städtischen Ämter / Einrichtungen von einer Standardveränderung betroffen und wenn ja, welche?**

Es handelt sich um die folgenden Ämter:

- Amt für Immobilienmanagement
- Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung
- Bauordnungsamt
- Amt für Grünflächen und Umweltschutz.

1) Frage: **Finden in Ihrem Amt bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen statt, oder werden solche Maßnahmen durch Ihr Amt angestoßen?**

Im Amt für Grünflächen und Umweltschutz werden jährlich etwa 5 – 6 Mio. € für Neubau- und Sanierungsmaßnahmen städtischer Freiräume umgesetzt.

Die dafür erforderlichen Leistungen in Planung und bau- und vergabetechnischer Logistik umfassen nicht nur reine vegetationstechnische Arbeiten, sondern in auch hochkomplexe Bauleistungen, insbesondere bei:

- Freianlagen an städtischen Gebäuden
 - (Schulen, Kindertagesstätten, Verwaltungsgebäuden, Feuerwachen, Feuerwehrgerätehäuser, Umkleidegebäude, Museen, Verwaltungsgebäude, Tiefgaragen, Baudenkmäler etc.)
- Grün- und Parkanlagen
- Spielplätze
- Brunnenanlagen
- Friedhöfe
- Kleingartenanlagen
- Sportanlagen
- Gartendenkmäler
- Rad- und Fußwegeverbindungen
- Reitwege
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

2) Frage: **Gibt es in Ihrem Amt Standards / Richtlinien für bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen (z. B. in Form von gesetzlichen Vorgaben)?**

Bei der Abwicklung der Objekte ist eine Vielzahl technischer, sicherheitsrelevanter und gesetzlicher Vorschriften einzuhalten, deren Anwendung verpflichtend ist. Bei allen Vorschriften gilt gleichermaßen, es sind stetig steigende Anforderungen zu verzeichnen.

Für die Wertigkeit der eingesetzten Materialien und Baustoffe besteht für die Maßnahmen des Amtes für Grünflächen und Umweltschutz kein festgeschriebener Standard, mit Ausnahme des städtischen Gestaltungskataloges. Vielmehr ist bereits bei der ersten Ideenskizze der Grundsatz der unbedingten Wirtschaftlichkeit interne Leitlinie des Handelns. Alle geplanten Baustoffe einschließlich der Pflanzen werden für ihren Einsatzzweck am untersten Marktangebot ausgerichtet und bewertet, z. B. wassergebundene Wegedecken für Fuß- und Radwege in Grünanlagen, oder auch Betonsteine für Platzflächen, statt teurer Asphaltdecken.

Diese Arbeitsweise wird als "ungeschriebenes Gesetz" gelebt.

3) Frage: **Welche Standards / Richtlinien gibt es in Ihrem Amt, die kommunal beeinflussbar sind, das heißt, die durch Änderung der Verwaltungspraxis oder durch politischen Beschluss veränderbar sind?**

Wie bereits bei Frage 2 ausgeführt wurde, ist der unterste Kostenlevel die Handlungsmaxime bei der Materialauswahl, insbesondere bezogen auf Nutzungsanspruch und Lebensdauer, wobei die Fragestellungen zur Reparatur- und Wartungsfreundlichkeit nicht mit Aufzeichnungen im Sinne von Lebenszykluskosten gestützt werden. Es ist den Beteiligten jedoch jederzeit klar, dass in der Gesteuerung günstige Bauteile auf ihre Folgekosten diskutiert werden. Bei Spielgeräten werden bewusst hochwertige Produkte angeschafft, um die Folgekosten (Wartung und Reparatur) niedrig zu halten und zugleich eine höhere Lebensdauer zu erreichen. Diese seit etwa 10 Jahren gelebte Entwicklung geht wohl wissend schon heute zu Lasten der Gestaltungs- und Erlebnisvielfalt.

4) Frage: **Welche Gründe sprachen dafür, die unter 3) genannten Standards / Richtlinien einzuführen bzw. in der bisherigen Qualität aufrecht zu erhalten?**

Das Amt für Grünflächen und Umweltschutz (Amt 67) hat nachweislich seit über 25 Jahren alle Abläufe auf Kostenreduzierungen und Einsparmöglichkeiten geprüft und wenn möglich umgesetzt. Hierzu darf auf die im Amt 67 entwickelte Richtlinie zur Grüngestaltung im städtischen Straßenraum aus dem Jahr 1994 verwiesen werden. So ein Prozess ist nicht beliebig lange fort zu führen, wenn man erkannt hat, dass das „Ende der Fahnenstange“ erreicht ist.

Niedrige Folgekosten und der Grundsatz der Nachhaltigkeit als Leitgedanke für kostenbewusstes Arbeiten sprechen dafür, die bisherige Vorgehensweise und das gewählte Qualitätsprinzip beizubehalten.

Gleichwohl stellt die Verwendung der Spielgeräte eine Besonderheit dar. Höchste Priorität bei der Auswahl der Spielgeräte haben Sicherheit und der Gesamtspielwert.

5) Frage: **Bitte stellen Sie das konkrete, fachlich noch vertretbare Veränderungspotenzial bei den oben genannten Standards / Richtlinien dar!**

Vorausgesetzt, die Fragestellung erwartet die Beschaffung einfacherer, kostengünstigerer (billigerer) Lösungen, so hat die Gegenfrage zu lauten, ob diese Vorgehensweise mit höheren Folgekosten erkaufte werden muss.

Bei der derzeit geübten Praxis erfolgt jeweils eine Abwägung zwischen Investitions- und Folgekostenaufwand sowie erwarteter Nutzungsdauer. Unter diesen Gesichtspunkten lassen sich Veränderungspotenziale nur über die Reduzierung der Ausstattung generieren (Bänke, Papierkörbe, usw.).

6) Frage: **Welche Bürger-/Kundenwirkung geht mit dem unter 5) beschriebenen Veränderungspotenzial einher?**

Die Aufgabenstellung des Amtes für Grünflächen und Umweltschutz bei den Bauplanungsaufgaben setzt anschließend immer eine bestimmte, sachbezogene Nutzbarkeit der auszubauenden Flächen voraus. Eine Reduzierung des Angebotes darf nicht zu Lasten bestimmter Sozialgruppen, wie die der Senioren oder der Behinderten gehen. Angebotsreduktionen, die eine Verwahrlosung der ausgebauten Flächen bewirken können, stehen den verstärkt erforderlichen, kriminalpräventiven Grundsätzen entgegen.

Ein vereinfachter Ausbau könnte in der Bevölkerung auch als langweilige Gestaltung empfunden werden.

Das die Stadt Münster als die lebenswerteste Stadt der Welt ausgezeichnet wurde, ist auch maßgeblich in den Qualitäten der städtischen Grün- und Freiräume begründet, jede Beschneidung, sowohl bei der Ausgestaltung von künftigen Bauobjekten als auch in der Erhaltung des öffentlichen Grüns kommt einer Verarmung gleich. Eine Reduzierung der Angebote unter ein minimales Niveau hat eine eingeschränkte Nutzbarkeit und Gestaltung zur Folge und führt zwangsläufig zur Verwahrlosung und zum Imageverlust.

7) Frage: **Sind andere städtischen Ämter / Einrichtungen von einer Standardveränderung betroffen und wenn ja, welche?**

Bei Standard-Veränderungen der Bauaufgaben des Amtes für Grünflächen und Umweltschutz sind insbesondere die folgenden Ämter betroffen:

- Amt für Immobilienmanagement
- Feuerwehr
- Amt für Schule und Weiterbildung
- Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
- Sportamt
- Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung
- Tiefbauamt.

1) Frage: **Finden in Ihrem Amt bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen statt, oder werden solche Maßnahmen durch Ihr Amt angestoßen?**

Ja.

2) Frage: **Gibt es in Ihrem Amt Standards / Richtlinien für bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen (z. B. in Form von gesetzlichen Vorgaben)?**

Nein.

3) Frage: **Welche Standards / Richtlinien gibt es in Ihrem Amt, die kommunal beeinflussbar sind, das heißt, die durch Änderung der Verwaltungspraxis oder durch politischen Beschluss veränderbar sind?**

Richtlinien über die baulichen Standards in Übergangwohnheimen für Flüchtlinge der Stadt Münster (Stand: 14.09.2001)

A) Bauliche Ausführungen / örtliche Lage

1. Für die Nutzung als Übergangwohnheime kommen nur Gebäude in Betracht, die zur wohnungsmäßigen Unterbringung geeignet sind und sich baugestalterisch in Form, Geschossigkeit, Material und Farbe in die nähere Umgebung einfügen. Es gelten die bauaufsichtlichen, gesundheits- und brandschutztechnischen Vorschriften. Jede Wohneinheit ist mit Notrufeinrichtungen zur Polizei und zur Feuerwehr auszustatten.
2. Pro Übergangseinrichtung sollen ca. 50 Personen untergebracht werden. Die max. Belegungsdichte der einzelnen Wohneinheiten beträgt 8 Personen.
3. Die Übergangwohnheime müssen verkehrsmäßig erschlossen sein. Die Wegetfernung zu öffentlichen Einrichtungen, Ärzten und Geschäften soll zumutbar sein.
4. Raumhöhen, Fensterflächen, Heizung, Belüftung, Beleuchtung und elektrische Anlagen müssen den hohen Beanspruchungen, den hygienischen Bestimmungen und den Anforderungen nach Bauordnungsrecht genügen.
5. Übergangwohnheime sind mit Außenspielflächen / Spielplätzen auszustatten, sofern im näheren Wohnumfeld keine bedarfsgerechten Angebote vorhanden sind.
6. Eine Einheit je Übergangwohnheim muss barrierefrei (behindertengerecht) sein, d. h. dass die Räumlichkeiten dieser Einheit u. a. mit dem Rollstuhl zugänglich sein müssen. Das bedeutet, dass die Haus- und Wohnungstüren sowie die Türen zu den Räumen eine lichte Durchgangsbreite von mind. 0,90 m haben müssen (DIN 18 025 Teil 1). Eine weitere Einheit ist nur mit Zwei-Bett-Zimmern auszustatten. Im übrigen sind die Einheiten mit 2 Zweibettzimmern und 1 Vierbettzimmer auszustatten.

B) Wohnflächen und Ausstattungen

1. Übergangwohnheime sollen so belegt werden, dass die Wohnflächen pro Person eine Mindestgröße von 12 qm Nettogrundrissfläche nicht unterschreiten. Die 12 qm Nettogrundrissfläche umfaßt anteilig die Wohn-/Schlaffläche, Sanitäranlagen, Küche und Flur.
2. Pro Übergangwohnheim müssen ein Betreuerraum (ca. 16 m²) und ein Hausmeisterraum inkl. Lagerfläche (ca. 16 m²) vorhanden sein. Es ist eine Mitarbeiter-/Innen-Toilette mit dazugehöriger Waschelegenheit vorzuhalten.
3. Es wird pro Wohneinheit (8 Personen) 1 Gemeinschaftsküche zur Selbstverpflegung eingerichtet, in der ganztägig Strom und Heißwasser zur Verfügung steht.
4. Pro Wohneinheit (8 Personen) wird 1 Bad- und 1 Toilettenraum räumlich getrennt eingerichtet.
5. Für Abstell- und Lagerzwecke sollen je Wohnplatz ausreichende Flächen vorgehalten werden. Als entsprechender Stauraum sollen die Dachräume der

Wohneinheiten genutzt werden, soweit dies möglich ist. Dieser ist nicht in die Nettogrundrissfläche der Fläche Ziffer B 1 mit eingerechnet.

6. Die Übergangswohnheime sind mit zentralen Schließanlagen auszustatten. Jeder Wohn-/Schlafraum ist in die Anlage mit einzubeziehen.
7. Für die Postverteilung werden abschließbare Briefkästen in den Wohneinheiten angebracht.
8. In jedem Übergangswohnheim wird ein öffentlich zugängliches Kartentelefon installiert.

C) Einrichtungen

1. Wohn- / und Schlafraum

Für jede Bewohnerin / jeden Bewohner muß eine eigene Bettstelle (max. Doppeltagenbett), eine Sitzgelegenheit und ein abschließbarer Schrank oder Schrankteil vorhanden sein. Jeder Raum ist mit einem ausreichend großen Tisch, einem Verdunkelungsvorhang (keine Rolläden) und einem geruchsverschießbaren Abfalleimer auszustatten. Zur Ausstattung der Bettstelle gehören Matratze, ein Kopfkissen, Bett- und Wolldecke sowie Bettwäsche in ausreichender Zahl. Hausrat ist als Erstausrüstung für jede Bewohnerin/jeden Bewohner zur Verfügung zu stellen.

2. Küchen

Zur Standardausstattung der Küchen gehören:

- 1 Essplatz für 8 Personen
- 1 Elektroherd mit 4 Kochstellen und Backofen
- 1 Arbeits- und Abstellfläche
- 1 Spülbecken mit seitlicher Ablage
- Regale und Abstellische
- Geruchsverschießbare Abfalleimer und Entsorgungsboxen zur Mülltrennung
- mindestens 2 Standardkühlschränke

3. Sanitärräume

Standards für das Bad sind:

- 1 Dusche mit Kalt- und Warmwasserhahn (keine Mischbatterie) und mit fest installiertem Duschkopf (3-seitig ummauert und gefliest)
- 1 Waschtisch mit Kalt- und Warmwasserhahn (keine Mischbatterie), Spiegel, Ablage, Steckdose
- 1 Waschmaschine und 1 Trockner (übereinander angeordnet)
- 1 Toilette mit Unterputzwasserspülung (kein Druckspüler und keine französische Toilette)
- Bodeneinlauf

Standards für den Toilettenraum sind:

- 1 Toilette mit Unterputzwasserspülung (kein Druckspüler und keine französische Toilette)
- 1 Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasserhahn (keine Mischbatterie)
- Alle Sanitärräume sollen an einer Außenwand mit Fenster liegen.

4. Gemeinschaftsräume

Pro Übergangswohnheim sind 1 Gruppenraum (ca. 25 – 30 m²) und ein Aufenthaltsraum (ca. 20 m²) mit Inventar vorzusehen, die räumlich durch eine Doppelflügeltür miteinander verbunden sind.

Für die Benutzer ist getrennt w/m ein WC mit Vorraum vorzuhalten.

D) Außenanlagen

Die Außenanlagen sollten nachfolgende Flächen und Gestaltung beinhalten:

- einen zentralen Müllplatz (Mülltrennung) einschließlich Sammelplatz für Sperrmüll mit Umzäunung
- eine Fläche für Teppichwasch-Reinigung mit Bodenablauf zum Schmutzwassersystem

- 3 Teppichstangen
- nach Bedarf und Möglichkeiten Spiel- / zentrale Freifläche und Kommunikationsplatz mit robusten (Stein-)Möbeln
- Oberflächenbefestigung: Zugang zu den Häusern, Müll- und Sperrgutfläche gepflastert
- sonst Rasenflächen
- 1 KFZ- Platz pro Wohneinheit gem. BauO NW
- pro Wohneinheit eine Satellitenanlage (geringste Anzahl die technisch möglich)
- Einfriedung (unauffällig in Anpassung an das Wohnumfeld) z. B. mit Begrünung
- Fahrradstellplätze für ca. 25 Fahrräder
- Im übrigen gelten die in der Hausordnung getroffenen Regelungen

4) Frage: **Welche Gründe sprachen dafür, die unter 3) genannten Standards / Richtlinien einzuführen bzw. in der bisherigen Qualität aufrecht zu erhalten?**

Ratsbeschluss auf der Basis eines umfangreichen Mediationsprozesses.
Gleichberechtigung zwischen den Stadtteilen bei dieser besonderen Herausforderung.
Bei veränderten Größen/ Zahlen wäre der bisherige Erfolg bei der Unterbringung der Flüchtlinge unsicher.

5) Frage: **Bitte stellen Sie das konkrete, fachlich noch vertretbare Veränderungspotenzial bei den oben genannten Standards / Richtlinien dar!**

-

6) Frage: **Welche Bürger-/Kundenwirkung geht mit dem unter 5) beschriebenen Veränderungspotenzial einher?**

-

7) Frage: **Sind andere städtischen Ämter / Einrichtungen von einer Standardveränderung betroffen und wenn ja, welche?**

-